

Erklärung zur Inanspruchnahme und Aufteilung des Steuerfreibetrages nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) für das Jahr

Arbeitgebernummer:	Personalnummer:
--------------------	-----------------

Name, Vorname:	
Anschrift:	
Tätig bei:	
Ausgeübte nebenberufliche Tätigkeit:	

Bei meinem Entgelt, das ich für die o. g. Tätigkeit erhalte, soll der Steuerfreibetrag (derzeit 960 €) gemäß § 3 Nr. 26a EStG berücksichtigt werden.

Ich erkläre, dass der Steuerfreibetrag von mir in keinem weiteren Dienst- oder Auftragsverhältnis in Anspruch genommen wird bzw. wurde. Entsprechend stelle ich den derzeitigen Jahresfreibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG über 960 € in voller Höhe zur Verfügung.

Ich übe mehrere Dienst- oder Auftragsverhältnisse aus, in denen der Steuerfreibetrag anteilig in Anspruch genommen wird. Ich stelle deshalb den Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG für die vorgenannte nebenberufliche Tätigkeit nur mit folgendem Teilbetrag zur Verfügung:

_____ €

Ich versichere, dass die Summe der von mir festgelegten Teilbeträge den Jahresfreibetrag von derzeit 960 € insgesamt nicht überschreitet.

Ich übe die obige Tätigkeit nur für einen Arbeitgeber aus.

Ich übe die obige bzw. gleichartige Tätigkeiten (siehe Hinweis Nr. 1 - 3) bei mehreren Arbeitgebern im Umfang von insgesamt ____ Stunden wöchentlich aus.

Sollten sich Änderungen ergeben, werde ich jeden Arbeitgeber oder Auftraggeber unverzüglich hierüber unterrichten.

Der zu berücksichtigende Steuerfreibetrag soll wie folgt berücksichtigt werden:

Aufzehrbar, d. h. mtl. in Höhe meines Entgeltes bis der zu berücksichtigende Gesamtbetrag erreicht wird.

Bei Beschäftigung im gesamten Jahr mtl. 1/12 des Jahresbetrages.

Einmalig im Monat ____.

Ort, Datum

Unterschrift

Verteiler:

Mitarbeiter/in

Arbeitgebers

ggfs. Personalanweisende Stelle

ZGAST

Hinweise für den nebenberuflich tätigen Arbeitnehmer:

Begünstigte Tätigkeiten:

Der Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG, auch unter dem Namen „Ehrenamtsfreibetrag“ bekannt, kann für alle nebenberuflichen Tätigkeiten bis zur Höhe von 960 € in Anspruch genommen werden, für die nicht schon der sogenannte Übungsleiterfreibetrag gilt. Entgegen der geläufigen Bezeichnung „Ehrenamtsfreibetrag“ gilt er nicht nur bei Aufwandsersatz für die ehrenamtliche Tätigkeiten in Gremien, sondern auch für alle Arten nebenberuflicher Arbeit, z. B. Kirchendiener, Putzhilfen etc. Die Tätigkeiten müssen bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftssteuergesetz begünstigten Einrichtung ausgeübt werden.

Nebenberuflich:

Eine Nebentätigkeit darf nicht mit der Haupttätigkeit zusammenhängen. Eine „Haupttätigkeit“ liegt vor, wenn deren zeitlicher Umfang 1/3 einer Vollzeitstelle überschreitet.

Nebenberufliche Tätigkeiten liegen vor, wenn die Tätigkeit nicht mehr als 1/3 einer Vollzeitstelle in Anspruch nimmt. Von der Finanzverwaltung wird pauschalierend eine Arbeitszeit von 14,0 Wochenstunden als nebenberuflich akzeptiert (Information des Bayerischen Landesamtes für Steuern vom März 2021 Seite 5). Dabei wird jede Tätigkeit zunächst für sich betrachtet.

Liegt eine Haupttätigkeit vor, werden gleichartige Tätigkeiten zusammengerechnet, wenn sie für denselben Arbeitgeber/Auftraggeber ausgeübt werden, wobei wirtschaftlich verbundenen Unternehmen als ein Arbeitgeber/Auftraggeber gelten (z.B. die rechtlich selbständigen Körperschaften wie Kirchengemeinden oder -bezirke, die der Evang. Landeskirche in Baden zugeordnet werden). Werden gleichartige Tätigkeiten für mehrere Arbeitgeber/Auftraggeber ausgeübt, sind sie nur dann zusammenzurechnen, wenn keine Haupttätigkeit vorliegt.

Zusätzlich sind auch verschiedenartige Tätigkeiten zusammenzurechnen, wenn sie für denselben Arbeitgeber/Auftraggeber ausgeübt werden und es sich hierbei um Nebenpflichten aus dem Dienst-/Vertragsverhältnis handelt oder die Tätigkeiten der Weisung/Kontrolle des Arbeitgebers/Auftraggebers unterliegen.

Höhe des Freibetrages:

Jede Person kann den Freibetrag nur einmal im Jahr in Anspruch nehmen. Bei mehreren Tätigkeiten kann er aufgeteilt werden.

Wird - abweichend vom Fragebogen - eine individuelle Aufteilung des Freibetrags gewünscht, so können Sie dies formlos dem Arbeitgeber anzeigen.

Beispiel:

Ein Rentner ist für Kirchengemeinde A drei Stunden als Kirchendiener tätig. Für die Kirchengemeinde B arbeitet er vier Stunden pro Woche als Hausmeister. Außerdem betreut er die Geschäftsstelle eines steuerbegünstigten Diakonievereins in einem Umfang von 15 Stunden pro Woche.

- Alle Tätigkeiten (Kirchendiener, Hausmeister und in der Verwaltung) sind nach ihrer Art im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG begünstigt.
- Die Arbeit für den Diakonieverein nimmt mit 15 Wochenstunden mehr als 1/3 einer Vollzeitstelle in Anspruch. Für die Vergütung dieser Arbeit kann kein anteiliger Freibetrag berücksichtigt werden. Die Arbeit für den Diakonieverein ist daher grundsätzlich steuer- und sozialversicherungspflichtig.
- Als Kirchendiener ist er drei Stunden pro Woche tätig und als Hausmeister 4 Stunden. Dies ist weniger als 1/3 einer Vollzeitstelle bzw. weniger als 14 Wochenstunden, unabhängig davon dass es sich um Tätigkeiten für wirtschaftlich verbundene Unternehmen handelt und der Frage, ob die Tätigkeiten gleichartig sind. Beide Kirchengemeindestellen sind nach ihrem Umfang begünstigt.
- Dem Rentner steht also ein Freibetrag in Höhe von 960 € für die nebenberuflichen Tätigkeiten als Kirchendiener und Hausmeister zu. In welcher Höhe dieser anteilig bei einer der Kirchendienertätigkeiten zu berücksichtigen ist, erklärt er mit diesem Fragebogen.